



### Wer ist mein Ansprechpartner bei Fragen?

Für Auskünfte über das Förderprogramm, für den Erhalt der erforderlichen Unterlagen und für die Zusammenarbeit zur vollständigen und korrekten Antragstellung steht Frau Jungwirth, Tel. Nr. 07933 701-31 und in Vertretung Frau Neckermann, Tel. Nr. 07933 701-26 zur Verfügung.

### Wo erhalte ich weitere Informationen?

Auf der Homepage der Stadt Creglingen unter <https://www.creglingen.de/de/wirtschaft-wohnen/bauen-wohnen/wohnbaufoerderprogramm> finden sich weitere Informationen und die notwendigen Antragsformulare.

### Impressum

Stadtverwaltung Creglingen  
Torstraße 2, 97993 Creglingen  
07933 701-0  
[info@creglingen.de](mailto:info@creglingen.de)  
<https://www.creglingen.de>

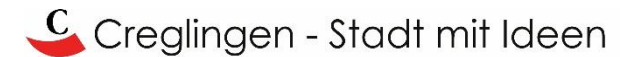
# Wohnbauförderungs- programm WRS „Wohnraum schaffen“ in Creglingen



# Wohnbauförderungs- programm „Wohnraum schaffen“

Der Gemeinderat der Stadt Creglingen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.01.2021 die Einführung des Förderprogramms „Wohnraum schaffen“ (WRS) und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift (VwV-WRS) rückwirkend zum 01.01.2021 beschlossen und am 14.12.2021 durch öffentlichen Beschluss geändert.

Das Wohnbauförderungsprogramm der Stadt Creglingen hat zum Ziel, die Bevölkerungszahl zu stabilisieren und langfristig zu einem leichten Bevölkerungsanstieg beizutragen.



## Wer kann einen Antrag stellen?

Natürliche Personen und Juristische Personen des Privatrechts (z.B. gewerbliche Investoren) können einen Antrag stellen.

## Welche Teile Creglingens werden gefördert?

Es werden Vorhaben der Creglinger Ortskerne der 13 Teilgemeinden gefördert.

## Was wird gefördert?

Insbesondere folgende Vorhaben:

- Umnutzung und Sanierung vorhandener Bausubstanz,
- Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (Generalsanierung),
- Neubauten in Baulücken,
- Neuordnung mit Baureifmachung von Grundstücken (z.B. Abbruchmaßnahmen mit Wiederaufbau)

## Gibt es Zuwendungsvoraussetzungen?

- Der Antragsteller muss Eigentümer durch Nachweis im Grundbuch sein.
- Neubaumaßnahmen in Neubaugebieten, die nicht älter als 40 Jahre sind, und Maßnahmen an Bestandsgebäuden, die nicht älter als 40 Jahre sind, können nicht gefördert werden.
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen 50.000 € überschreiten.
- Nach Beendigung der Maßnahme muss der Eigentümer oder ein Mieter für mindestens fünf Jahre den Investitionsort mit Hauptwohnsitz nutzen.

## Wann kann ich einen Antrag stellen?

Die vollständigen Antragsunterlagen können jederzeit unterjährig bei der Stadtverwaltung Creglingen schriftlich in 2-facher Ausfertigung und einfach digital eingereicht werden.

Zuvor ist ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch mit der Sachbearbeiterin/ dem Sachbearbeiter für das Förderprogramm „Wohnraum schaffen“ abzuhalten, um die Fördermodalitäten zu klären.

## Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Formular WRS-2 (Datenschutzerklärung)
- Formular WRS-4 (Projektbeschr. Wohnen)
- Kostenschätzung nach DIN 276
- Bilder vom Bestand
- Lageplan
- Baupläne
- Baugenehmigung, soweit vorhanden

Zusätzlich bei privaten Wohnbauvorhaben:

- Formular WRS-3 (Antrag für **Privatpersonen**)

Zusätzlich bei wohnwirtschaftlichen Vorhaben/ Unternehmensinvestitionen:

- Formular WRS-5 (Antrag für **Unternehmen**)
- Unternehmensbeschreibung des aktuellen Angebots (formlos)
- Entwicklungskonzept durch den Wohnbau

## Wie hoch ist mein Zuschuss?

Der Höchstbetrag je Projekt liegt bei 30.000 €. Die individuelle Zuwendungshöhe wird in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung entschieden und durch einen schriftlichen Zuwendungsvertrag festgehalten.

## Wann darf ich mit dem Bau beginnen?

Mit dem Bau darf erst nach Aufnahme in das Förderprogramm begonnen werden. Ein vorzeitiger Beginn ist förderschädlich.

## Wie kann ich die Fördermittel abrufen?

Die Verwendung der Zuwendung ist der Stadtverwaltung Creglingen durch das Formular WRS-6 und durch die Vorlage der Originalrechnungen nachzuweisen.

Die zuständigen Sachbearbeiter der Stadtverwaltung Creglingen führen dann gemeinsam mit dem Antragsteller eine Bauabnahme durch. Nach der Bauabnahme, der Prüfung des Verwendungsnachweises und dem Nachweis über die Nutzung des Investitionsorts als Hauptwohnsitz wird dem Antragsteller der bewilligte Zuschuss innerhalb 5 Jahren anteilig ausbezahlt.



Stadt  
**CREGLINGEN**  
Main-Tauber-Kreis